

Handreichung der Philosophischen Fakultät zur Verleihung von Titeln (außerplanmäßige Professuren)

Rechtsgrundlage:

Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG), § 57 „Außerplanmäßige Professorinnen und Professoren“:

„Die Präsidentin oder der Präsident kann auf Antrag der Dekanin oder des Dekans Privatdozentinnen oder Privatdozenten, die mindestens vier Jahre habilitiert sind und hervorragende Leistungen in Forschung und Lehre erbracht haben, die Würde einer außerplanmäßigen Professorin oder eines außerplanmäßigen Professors verleihen. Damit ist die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ verbunden. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, auf die § 56 Absatz 4 Anwendung findet.“

Interne Regelung der Philosophischen Fakultät (Beschluss FR 02/262 – 10.04.2019)

- Die Eröffnung des Verfahrens zur Verleihung der Würde einer außerplanmäßigen Professorin oder eines außerplanmäßigen Professors erfolgt ausschließlich auf Vorschlag des fachnahen Instituts.
- Der Inhaber oder die Inhaberin der Professur, der die Kandidatin oder der Kandidat fachlich zugeordnet ist, darf Mitglied der durch den Fakultätsrat einzusetzenden Kommission sein, aber nicht deren Vorsitz übernehmen.

Verfahrensablauf

1. Einreichung folgender Unterlagen, die einerseits die formalen Voraussetzungen belegen, andererseits hervorragende Leistungen in Forschung und Lehre dokumentieren, durch die Kandidatin oder den Kandidaten über die Geschäftsführende Direktorin oder den Geschäftsführenden Direktor des betreffenden Instituts:
 - Curriculum Vitae
 - Nachweis der Lehrbefugnis
 - Nachweis der vor mindestens vier Jahren erbrachten Habilitation
 - Publikationsverzeichnis
 - Verzeichnis der angebotenen Lehrveranstaltungen (mehrjährige Lehrtätigkeit an der Philosophischen Fakultät der Universität Potsdam)
 - Zeugnisse und Urkunden (der höchste an einer Universität oder Hochschule erworbene Studienabschluss sowie der höchste an einer Universität oder Hochschule erworbene akademische Grad)
 - Lehrveranstaltungsevaluationen
 - ggf. weitere Unterlagen, die die hervorragenden Leistungen in Forschung und Lehre dokumentieren

Einreichung von Zeugnissen und Urkunden bitte in beglaubigter Kopie oder ggf. Beglaubigung der Kopie durch Vorlage der Originale im Dekanat

2. Weiterleitung des Antrags durch die Geschäftsführende Direktorin oder den Geschäftsführenden Direktor mit einem Votum der Geschäftsführung an die Dekanin oder den Dekan

3. Konsultationsverfahren

- Konsultationsgespräch zwischen der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Dekanin oder dem Dekan vor Eröffnung des Antragsverfahrens
- Prüfung der Nachweise für hervorragenden Leistungen im Bereich der Forschung und der Titellehre auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen
- Information der Dekanin oder des Dekans an die Kandidatin oder den Kandidaten über das Ergebnis des Konsultationsgespräches

4. Fakultätsrat

- Weiterreichung des Antrags an den Fakultätsrat und Beantragung der Eröffnung des Verfahrens zur Verleihung der Würde einer apl.-Professur durch die Dekanin oder den Dekan
- Beschlussfassung des Fakultätsrates über die Eröffnung des Verfahrens, die Zusammensetzung der Kommission (in Anlehnung an Berufungsverfahren) und den Vorsitz der Kommission
- Mitteilung an die Kandidatin oder den Kandidaten über die Eröffnung des Verfahrens
- Einholung zweier externer Gutachten durch die Kommission, Erstellen eines Kommissionsberichtes mit einer Empfehlung und Weiterleitung an den Fakultätsrat
- Beschluss des Fakultätsrates mit der Bitte/der Empfehlung des Gremiums an die Dekanin oder den Dekan, bei der Präsidentin oder dem Präsidenten die Verleihung der Würde einer apl. Professur zu beantragen

5. Präsidialamt

- Antrag der Dekanin oder des Dekans an die Präsidentin oder den Präsidenten mit folgenden Unterlagen:
 - alle durch den Fakultätsrat gefassten Beschlüsse zum Verfahren
 - Abschlussbericht der Kommission
 - mindestens zwei externe Gutachten fachnaher Professorinnen oder Professoren
 - Stellungnahme der Geschäftsführung des Instituts
 - vollständiger Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten
 - Vorschlag der Dekanin oder des Dekans zur Festlegung der Höhe der Lehrverpflichtung
- Ausstellung der Urkunde

6. Dekanat

- Mitteilung an die Kandidatin oder den Kandidaten über den Abschluss des Verfahrens
- Mitteilung an das Dezernat für Personal- und Rechtsangelegenheiten
- Übergabe der Urkunde zum Tag der Philosophischen Fakultät